

# STEINER INVEST

BAKER & MCKENZIE  
Postfach, CH-8034 Zürich

BEILAGE 

## STEINER INVESTMENT FOUNDATION

Prospekt der Anlagegruppe  
Swiss Development Residential



Die im Prospekt enthaltenen Angaben beruhen auf den Statuten, dem Stiftungsreglement sowie den Spezialreglementen (z.B. Anlage- und Finanzierungsrichtlinien) der Steiner Investment Foundation, die Emittentin der Anlagegruppe «Swiss Development Residential» ist. Bei Widersprüchen gehen das Gesetz, die darauf basierende Rechtspraxis, Statuten, Stiftungsreglement und Spezialreglemente sowie Änderungen derselben dem Prospekt vor.

Für Änderungen oder Ergänzungen des Prospekts ist der Stiftungsrat zuständig, welcher diese mit einfacher Stimmenmehrheit und mit Festlegung des Inkraftsetzungsdatums beschliesst. Die Änderungen oder Ergänzungen werden den Anlegern unaufgefordert mitgeteilt. Diese können dabei in physischer (Papierform) oder in elektronischer Form (beispielsweise durch Aufschalten auf eine Homepage) zugänglich gemacht werden.

Dieser Prospekt bildet die Grundlage für die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen an der Anlagegruppe Swiss Development Residential gegenüber der Steiner Investment Foundation.

Die Verwalterin der Anlagegruppe Swiss Development Residential ist die Steiner Investment Foundation, deren Statuten, Stiftungsreglement, Spezialreglemente (z.B. Anlage- und Finanzierungsrichtlinien) und Prospekte sowie die jeweils aktuellen Jahres- bzw. Quartalsberichte kostenlos bezogen werden können.

Zwischen der Steiner Investment Foundation und der Steiner AG ist eine enge Zusammenarbeit vorgesehen. So besteht etwa eine Projektentwicklungspartnerschaft, unter welcher die Steiner Investment Foundation Zugang zur Akquisitions- und Projektentwicklungspipeline der Steiner AG erhält. Übernimmt die Steiner Investment Foundation Projekte aus dieser Pipeline, ist vorgesehen, dass die Steiner AG für die Steiner Investment Foundation sämtliche Tätigkeiten einer Immobilienentwicklerin als Beauftragte übernimmt. Überdies beauftragt die Steiner Investment Foundation die Steiner AG mit bestimmten Dienstleistungen im Bereich der Administration und zur Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung, namentlich bei der Entwicklung und Bewirtschaftung des aufzubauenden Immobilienportfolios auf der Basis der von ihr festgelegten Strategie und Anlagepolitik. Die Steiner AG agiert zudem als exklusive Totalunternehmerin für die Steiner Investment Foundation bei der Realisierung der Projekte, welche aus ihrer Akquisitions- und Projektentwicklungspipeline stammen. Gewisse Mitarbeiter und Organe der Steiner Investment Foundation sind gleichzeitig Angestellte der Steiner AG.

Die Steiner AG übernimmt keine Gewährleistung für die Handlungen und/oder Unterlassungen der Steiner Investment Foundation. Die Steiner AG übernimmt auch keinerlei Haftung den Anlegern der Steiner Investment Foundation oder sonstigen Dritten gegenüber.

Wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, werden im vorliegenden Prospekt die Begriffe «Bauprojekte» und «Immobilienprojekte» als Synonyme verwendet und erfassen jeweils auch die zugrunde liegenden Grundstücke und Bauten.

  
2

Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis	3
1	Immobilien als Anlage	3
2	Informationen über die Anlagestiftung	3
3	Immobilienentwicklung	4
4	Angaben zum Stiftungsvermögen	4
5	Für die Anlagestiftung relevante Steuervorschriften	4
6	Anlagepolitik und Anlagestrategie des Immobilienportfolios	5
7	Organisation, Gremien, und Parteien	9
8	Ansprüche	11
9	Gebührenmodell der Anlagegruppe Swiss Development Residential	13
10	Risikohinweise	15
11	Annex	20

## 1 Immobilien als Anlage

Immobilien als Investitionsanlage beinhalten üblicherweise Grundstücke im Allein- und Miteigentum, inklusive Stockwerkeigentum, Bauten im Baurecht sowie Bauland. Bei Immobilien als Kapitalanlage ist dabei zu unterscheiden zwischen:

- Wohnbauten;
- Kommerziell genutzten Grundstücken;
- Bauten mit gemischter Nutzung;
- Bauland und Abbruchobjekten;
- sowie Spezialbauten.

Immobilienanlagen generieren dank Mieteinnahmen regelmässige Erträge und bieten die Möglichkeit einer Wertsteigerung. Dadurch unterscheiden sich Immobilien grundsätzlich von anderen Anlageklassen und haben mit diesen dementsprechend nur eine schwache Korrelation. Daher haben Immobilien tendenziell eine stabilisierende

Wirkung auf ein breit angelegtes Vermögensportfolio, wobei Faktoren wie Bevölkerungswachstum, Nutzungsart der Liegenschaften, Beschäftigung sowie das Zinsniveau eine wichtige Rolle für den Erfolg der Anlage darstellen.

## 2 Informationen über die Anlagestiftung

Die Steiner Investment Foundation ist eine Stiftung schweizerischen Rechts im Sinne von Art. 80 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 werden. Als Anlagestiftung untersteht sie den Bestimmungen von Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982. Die Steiner Investment Foundation bezweckt die Anlage und Verwaltung der ihr anvertrauten Vorsorgegelder. Dabei führt sie Kapitalanlagen ausschliesslich für institutionelle Investoren der

beruflichen Vorsorge durch. Als Anleger der Steiner Investment Foundation sind namentlich die in der Schweiz domizilierten, steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen privaten oder öffentlichen Rechts, Freizügigkeits-einrichtungen, die Auffangeinrichtung, der Sicherheitsfonds, Anlagestiftungen, patronale Wohlfahrtsfonds Finanzierungsstiftungen sowie Bankstiftungen im Rahmen der Säule 3a zugelassen. Ebenfalls als Anleger zugelassen sind von der FINMA beaufsichtigte Personen, die kollektive Anlagen verwalten (etwa Fondsleitungsgesellschaften für von ihnen verwaltete Anlagefonds), sofern sie bei der Stiftung ausschliesslich Vermögenswerte anlegen, die aus kollektiven Anlagen stammen, deren Anlegerkreis nachweislich auf die in Art. 3 Abs. 1 lit. a der Statuten genannten Einrichtungen beschränkt ist. Aus diesem Grund untersteht die Steiner Investment Foundation der eidgenössischen Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV.

Die Steiner Investment Foundation verfügt zum Zeitpunkt der Publikation dieses Prospekts über eine Anlagegruppe, die Anlagegruppe Swiss Development Residential. Zweck der ersten Anlagegruppe der Steiner Investment Foundation ist die Anlage in Immobilien gemäss den Anlage- und Finanzierungsrichtlinien.

### 3 Immobilienentwicklung

Die Steiner Investment Foundation bietet ihren Anlegern die Möglichkeit direkt in Immobilienentwicklungsprojekte, und zwar während verschiedener Phasen, zu investieren. Immobilienentwicklungsprojekte umfassen generell folgende Phasen:

- Erwerb von Bauland (mit oder ohne Quartier-/Gestaltungsplan);
- Projektentwicklung (bis zum Erhalt einer Baubewilligung);
- Projektrealisierung (Erstellung und Erstvermietung bzw. Verkauf im Stockwerkeigentum und/oder ganzer vermietbarer Mehrparteien-Anlageobjekte);

- Gegebenenfalls Immobilienhaltung und -bewirtschaftung (Vermietung / Verwaltung / Unterhalt);
- Sanierung / Renovation / Umnutzung etc. von hierzu geeigneten Liegenschaften.

Viele institutionelle Investoren wünschen sich Zugang zu Immobilien mit attraktiven Renditeerwartungen und sind bereit, bereits in früheren Phasen, das heisst bei Erwerb des Baulandes und in der Phase der Projektentwicklung bzw. in der Phase der Sanierung, Renovation oder Umnutzung zu investieren. Hier ist regelmässig ein Einstieg zu attraktiveren Renditen als bei Bestandsliegenschaften möglich, da der Kreis der Nachfrager noch limitiert ist. Da in diesen Phasen das Anlagerisiko grösser und das Kapital durch den mehrjährigen Projektzyklus langfristig gebunden ist, kommen für Anleger insbesondere Anlagegruppen einer Anlagestiftung mit spezifischem Fokus auf Entwicklungsprojekte, wie die Anlagegruppe Swiss Development Residential, als eine Beimischung in ihre Anlagestrategie, infrage.

### 4 Angaben zum Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen der Steiner Investment Foundation setzt sich zusammen aus dem Stammvermögen mit einem anfänglichen Widmungsvermögen von CHF 200'000 und aus dem Anlagevermögen, das von den Anlegern zum Zweck der Vermögensanlage eingebracht wird. Das Anlagevermögen setzt sich aus gleichen, nennwertlosen und unentziehbaren Ansprüchen eines oder mehrerer Anleger zusammen. Die Ansprüche sind keine Wertpapiere, sondern buchhalterisch erfasste Beteiligungseinheiten. Die Verpfändung von Ansprüchen wie deren Abtretung an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der Geschäftsführung der Steiner Investment Foundation ausgeschlossen.

### 5 Für die Anlagestiftung relevante Steuervorschriften

Da die Steiner Investment Foundation ausschliesslich für Investoren der beruflichen Vorsorge tätig ist, wird sie von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone sowie der Gemeinden befreit (Art. 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die beruflicher Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [BVG] i.V.m. Art. 23 Absatz 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG]). Dennoch anfallen werden aber Objektsteuern, Liegenschaftssteuern und Vermögensverkehrssteuern, insbesondere Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern (Art. 80 Absatz 3 und 4 BVG).

## 6 Anlagepolitik und Anlagestrategie des Immobilienportfolios

Die Anlagegruppe Swiss Development Residential der Steiner Investment Foundation investiert direkt oder über 100-prozentige Tochtergesellschaften in Immobilien in der Schweiz. Dabei besteht eine enge Projektentwicklungspartnerschaft mit der Steiner AG, unter welcher sich die Steiner AG verpflichtet hat, Grundstücke und/oder Bauprojekte aus ihrer existierenden Projektentwicklungs- und Akquisitionspipeline der Steiner Investment Foundation zur Prüfung zu unterbreiten und gegebenenfalls zum Erwerb anzubieten. Übernimmt die Steiner Investment Foundation Projekte aus einer dieser Pipelines, ist vorgesehen, dass die Steiner AG als Beauftragte der Steiner Investment Foundation sämtliche Tätigkeiten einer Immobilienentwicklerin ausführt. Die Steiner Investment Foundation erhält dabei jedoch keinen exklusiven Zugang zu den genannten Pipelines der Steiner AG.

Die Anlagegruppe Swiss Development Residential bezweckt insbesondere die Anlage in Bau- und Immobilienentwicklungsprojekte in den Ballungsgebieten und Agglomerationen der Schweiz. Die Anlagen dürfen direkt in Grund und Boden erfolgen. Es ist der Anlagegruppe auch erlaubt, in Immobilien-

Entwicklungsprojekte zu investieren, die erst in der Planung sind, sofern detaillierte Marktklärungen und Machbarkeitsstudien ergeben haben, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der notwendigen Bewilligungen vorliegen und die Aussichten für die Realisierung des Bauprojekts erfolgsversprechend sind. Immobilienprojekte, welche aus der Projektentwicklungs- oder Akquisitionspipeline der Steiner AG stammen, sollen im Auftrag der Anlagegruppe Swiss Development Residential durch die Steiner AG als exklusive Totalunternehmerin ausgeführt werden.

Wirtschaftliches Ziel ist es, mit dem Anlagekapital der Anlagegruppe Swiss Development Residential durch Investitionen in Immobilienentwicklungen eine angemessene Rendite zu erwirtschaften. Das Vermögen der Anlagegruppe soll hauptsächlich in Bauprojekte für Liegenschaften mit vorwiegender Wohnnutzung investiert werden. Zulässig sind aber zu einem geringeren Anteil auch Bauprojekte für Liegenschaften ohne vorwiegende Wohnnutzung, namentlich Geschäftsliegenschaften, Gewerbeliegenschaften, Industrieliegenschaften, Logistikliegenschaften sowie Mischliegenschaften. Sämtliche Immobilienanlagen werden auf dem Gebiet der Schweiz getätigt. Als Bauprojekte in Frage kommen auch Liegenschaften, die ein klares Umbau- und Sanierungspotenzial aufweisen.

Die Stiftung behält sich vor, das Vermögen der Anlagegruppe Swiss Development Residential zwecks Liquiditätsmanagements in Geldanlagen zu investieren.

Oberstes Ziel der Anlagegruppe Swiss Development Residential ist der erfolgreiche Aufbau und die einwandfreie Bewirtschaftung des Immobilienentwicklungsgefässes im Interesse der Anleger. Für Infrastruktur, professionelles Management und eine entsprechende Administration der Investitionen und der Anlagegelder wird eine angemessene Gebührenpolitik angewendet. Das finanzielle Ziel der Stiftung ist eine stabile und

risikoangepasste Anlagerendite für die Anleger zu erzielen.

## 6.1 Anlage- und Finanzierungsrichtlinien für die Anlagegruppe Swiss Development Residential

Die vom Stiftungsrat der Steiner Investment Foundation verabschiedeten Anlage- und Finanzierungsrichtlinien bilden die Grundlage für sämtliche Anlageentscheide. Sie definieren, in welche Art von Anlagen investiert werden soll, und konkretisieren insbesondere die Anlagebeschränkungen. Die Anlage- und Finanzierungsrichtlinien halten sich an die Vorgaben der Art. 26 ff. der Verordnung über die Anlagestiftungen vom 10. und 22. Juni 2011 (ASV).

Weil die Steiner Investment Foundation die operative Tätigkeit mit zunächst einer Anlagegruppe, der Swiss Development Residential, aufnehmen wird, bestehen aktuell nur Anlage- und Finanzierungsrichtlinien für diese eine Anlagegruppe. Dabei handelt es sich um eine Anlagegruppe mit ausschliesslicher Anlage in Bauprojekte im Sinne von Art. 27 Abs. 3 ASV, welche ihr Vermögen demnach vollständig in Bauland, angefangene Bauten und sanierungsbedürftige Objekte investieren wird.

Die vollständigen Anlage- und Finanzierungsrichtlinien der Anlagegruppe Swiss Development Residential lauten wie folgt:

### 1 ERSTER TEIL: ALLGEMEINE ANLAGERICHTLINIEN

1. Die Anlage des Stiftungsvermögens erfolgt unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität. Die Stiftung verfolgt eine auf Stabilität ausgerichtete Anlagestrategie mit nachhaltigen Erträgen und einem kontinuierlichen Wertschöpfungspotential.
2. Die Stiftung investiert das Vermögen unter Einhaltung der für die steuerbefreite Vorsorge geltenden Gesetze, Grundsätze

und Richtlinien sowie im Rahmen der Praxis der Aufsichtsbehörde.

3. Die Anlage in Einrichtungen, bei denen eine Nachschusspflicht besteht, ist nicht gestattet.
4. Die allgemeinen Anlagerichtlinien gemäss diesem ersten Teil ergänzen die speziellen Anlagerichtlinien des zweiten Teils dieser Anlagerichtlinien. Die speziellen Anlagerichtlinien gemäss dem zweiten Teil dieser Anlagerichtlinien gehen den allgemeinen Anlagerichtlinien gemäss diesem ersten Teil vor und dürfen davon abweichen.

### 2 ZWEITER TEIL: SPEZIELLE ANLAGERICHTLINIEN

#### Artikel 1 Anlagefokus

1. Die Anlagegruppe "Swiss Development Residential" (nachfolgend als "Anlagegruppe" bezeichnet) stellt eine Immobilien-Anlagegruppe mit ausschliesslicher Anlage in Bauprojekte im Sinn von Art. 27 Abs. 3 ASV dar. Sie investiert ihre Mittel folglich ausschliesslich in Bauland, angefangene Bauten und sanierungsbedürftige Objekte. Sanierungsbedürftige Objekte dürfen beim Erwerb durch die Stiftung noch bewohnt sein.
2. Die Anlagegruppe investiert ihre Mittel hauptsächlich in Bauprojekte für Liegenschaften mit vorwiegender Wohnnutzung. Dazu gehören auch qualifizierte Wohnformen wie das Alters- und Studentenwohnen. Der Anteil von Wohnliegenschaften beträgt zwischen 70 und 100 Prozent, gemessen am Verkehrswert des Liegenschaftsportfolios. Der Anteil der qualifizierten Wohnformen am gesamten Liegenschaftsportfolio ist auf maximal 50 Prozent beschränkt. Als Bauprojekte für Liegenschaften ohne vorwiegende Wohnnutzung zulässig sind Geschäftliegenschaften, Gewerbeliegenschaften, Industrieliegenschaften, Logistkliegenschaften sowie Mischliegenschaften. Diese Nutzungsarten dürfen sowohl einzeln als auch gemeinsam einen Anteil am

Liegenschaftsportfolio von maximal 30 Prozent ausmachen. Nicht als Anlagen zugelassen sind Bauprojekte für Einfamilienhäuser und Villen, Hotelliegenschaften sowie reine Freizeitliegenschaften.

3. Die Anlagegruppe investiert ihre Mittel in der gesamten Schweiz. Das Vermögen wird angemessen verteilt nach Regionen und Lagen.
4. Die Anlagegruppe hat die einzelnen Anlageobjekte innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der baulichen Realisierung zu veräussern. Die bauliche Realisierung gilt als abgeschlossen, sobald die mit dem Bau beauftragte Totalunternehmung die Schlussabrechnung für die erbrachten Bau- und Planungsleistungen gestellt hat. Die Veräusserung der Anlageobjekte erfolgt jeweils gemäss den Vorgaben des Reglements über die Veräusserung von Immobilienanlagen.
5. Kriterien für die Auswahl der Bauprojekte sind Attraktivität der Lage, Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr, Standortentwicklung, demographische Entwicklungen, Vermietungs- bzw. Verkaufsmöglichkeiten, zu erwirtschaftende Rendite sowie vorhandenes Potential für Wert- und Ertragssteigerungen.
6. Die Anlagegruppe kann ihren Anlagefokus durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit dahingehend ändern, dass sie zur klassischen Immobilien-Anlagegruppe wird. Vorausgesetzt ist dafür jedoch, dass die Anlagegruppe zum Zeitpunkt dieser Änderung die Anlagerestriktionen von Art. 27 Abs. 3 ASV erfüllt.

## Artikel 2 Zulässige Anlagen

1. Die Anlagegruppe investiert ihre Mittel in Bauprojekte, welche die Anforderungen gemäss Art. 1 erfüllen. Allen Anlageentscheiden geht eine sorgfältige Prüfung unterschiedlicher Parameter (finanzieller, rechtlicher, steuerlicher, technischer und umweltspezifischer Art) voraus.
2. Als Bauprojekte gelten:
  - a. Bauland, dessen Erwerb der Realisierung eigener Bauvorhaben

dient, sofern das Bauland in der Bauzone liegt, aus baurechtlicher Sicht erschlossen ist und zur umgehenden Überbauung geeignet ist, wobei die erforderlichen Bewilligungen auch nach dem Erwerb eingeholt werden können, wenn detaillierte Marktklärungen und Machbarkeitsstudien ergeben haben, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Bewilligungen vorliegen und die Aussichten für die Realisierung des Bauprojekts erfolgsversprechend sind;

- b. angefangene Bauten; und
  - c. sanierungsbedürftige Objekte, bei denen eine durchgreifende Sanierung oder Erneuerung von Bauteilen, Gebäudeabschnitten oder des gesamten Gebäudes ansteht und deren Erwerb der Realisierung eigener Bauvorhaben dient. Sanierungsbedürftige Objekte dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs noch bewohnt sein oder genutzt werden, sofern die Anlagestiftung das Objekt mit der Absicht einer durchgreifenden Reparatur oder Erneuerung von Bauteilen, Gebäudeabschnitten oder des gesamten Gebäudes erwirbt.
3. Sämtliche Anlagen erfolgen mittels Direktanlage. Als direkte Anlagen gelten:
    - a. Liegenschaften gemäss Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB;
    - b. selbständige und dauernde Baurechte an Liegenschaften gemäss lit. a; und
    - c. Miteigentumsanteile an Liegenschaften gemäss lit. a und Baurechten gemäss lit. b.
  4. Als direkte Anlagen gelten auch Anlagen gemäss Abs. 2, die von Tochtergesellschaften im Sinn von Art. 33 ASV gehalten werden, welche sich im Alleineigentum der Stiftung befinden.
  5. Derivate werden lediglich zur Absicherung von Zins- und Marktrisiken eingesetzt.

## Artikel 3 Anlagebeschränkungen

1. Es gelten die folgenden Anlagebeschränkungen:
  - a. Baurechtsgrundstücke (vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. b): Bis höchstens 30% des Anlagegruppenvermögens; und

- b. Gewöhnliches Miteigentum ohne beherrschenden Einfluss (vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. c): Bis höchstens 30% des Anlagegruppenvermögens.
2. Der Verkehrswert eines Anlageobjekts beträgt nicht mehr als 15% des Anlagegruppenvermögens. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinandergrenzende Parzellen gelten als ein einziges Anlageobjekt.

#### Artikel 4 Kreditaufnahme und Verpfändung

1. Die Anlagegruppe darf Grundstücke verpfänden.
2. Die Belehnungsquote darf im Durchschnitt aller Grundstücke, die von der Anlagegruppe direkt, über Tochtergesellschaften oder in kollektiven Anlagen gehalten werden, einen Drittel des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten. Der Stiftungsrat ist berechtigt, ausnahmsweise und vorübergehend eine Erhöhung der Belehnungsquote auf 50% des Verkehrswerts aller Grundstücke zu beschliessen, wenn dies zur Wahrung der Liquidität erforderlich ist und im Interesse der Anleger liegt.
3. Jede sonstige Kreditaufnahme ist nur zulässig, wenn sie technisch bedingt und kurzfristig ist.

#### Artikel 5 Tochtergesellschaften der Immobilien-Anlagegruppe

1. Der Zweck von Tochtergesellschaften darf einzig im Erwerb, im Verkauf, in der Vermietung oder der Verpachtung eigener Grundstücke bestehen.
2. Tochtergesellschaften müssen im Alleineigentum der Stiftung stehen.
3. Die Stiftung kann den Tochtergesellschaften aus dem Vermögen der Anlagegruppe Darlehen gewähren.
4. Die Stiftung kann für die Tochtergesellschaften im Namen und auf Rechnung der Anlagegruppe Garantien abgeben oder Bürgschaften eingehen, sofern diese auf das Vermögen der Anlagegruppe beschränkt sind. Dabei dürfen die Garantien und Bürgschaften gesamthaft weder die Höhe der liquiden

Mittel der Anlagegruppe noch fünf Prozent des Vermögens der Anlagegruppe überschreiten und nur für kurzfristige Finanzierungszusagen oder Überbrückungsfinanzierungen abgegeben werden.

#### Artikel 6 Liquide Mittel

1. Liquide Mittel können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit sowie in Form von direkten oder indirekten Geldmarktanlagen (z.B. über einen Geldmarktfonds) mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr gehalten werden. Die Anlage erfolgt in Schweizer Franken.
2. Die Anlagegruppe ist grundsätzlich voll investiert. Mangels Investitionsmöglichkeiten kann das Vermögen vorübergehend auch in auf Schweizer Franken lautende kotierte Obligationen, Festgelder und Schuldverschreibungen aller Art angelegt werden.
3. Zur Sicherstellung bevorstehender Bauvorhaben können kotierte Obligationen, Festgelder und Schuldverschreibungen lautend auf Schweizer Franken mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten gehalten werden.
4. Sämtliche Anlagen von liquiden Mittel müssen bei Schuldnern erfolgen, die über ein Mindestrating von A (Standard & Poor's), A2 (Moody's) oder A (Fitch) verfügen.

#### Artikel 7 Übergangsbestimmungen

1. Während der Aufbauphase der Anlagegruppe kann von den Minimal- und Maximalwerten gemäss Artikel 1 Absatz 2, den Diversifikationsvorschriften gemäss Artikel 1 Absatz 3 sowie den Anlagebeschränkungen gemäss Artikel 3 dieser Anlagerichtlinien abgewichen werden.
2. Als Aufbauphase gelten die ersten fünf (5) Jahre seit Aufnahme der operativen Tätigkeit der Anlagegruppe. Als Zeitpunkt der Aufnahme der operativen Tätigkeit gilt das Datum der erstmaligen Einbringung von Vermögenswerten in die Anlagegruppe durch Anleger, wobei die Entgegennahme verbindlicher

Kapitalzusagen für sich alleine noch keine Einbringung von Vermögenswerten darstellt.

3. Während der Aufbauphase der Anlagegruppe beginnt die Zweijahresfrist für die Veräusserung von Anlageobjekten gemäss Artikel 1 Absatz 4 frühestens drei Jahre nach Aufnahme der operativen Tätigkeit der Anlagegruppe zu laufen, so dass während der Aufbauphase gestützt auf die genannte Bestimmung keine Anlageobjekte verkauft werden müssen. Wird die bauliche Realisierung eines Anlageobjekts nach Ablauf des dritten Jahres nach Aufnahme der operativen Tätigkeit der Anlagegruppe abgeschlossen, beginnt die Zweijahresfrist gemäss Artikel 1 Absatz 4 ohne Einschränkungen zu laufen.

## 7 Organisation, Gremien, und Parteien

Die Steiner Investment Foundation nimmt die Geschäftsführung grundsätzlich selber wahr, hat jedoch die Steiner AG mit gewissen Dienstleistungen in den Bereichen Administration und Verwaltung sowie zur Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung, namentlich bei der Entwicklung und Bewirtschaftung des aufzubauenden Immobilienportfolios, beauftragt. Diese Aufgaben sind in einem **Dienstleistungsvertrag** festgelegt.

Der **Stiftungsrat** mit mindestens fünf und maximal zehn Mitgliedern, welcher sich aus drei bis sechs von der Anlegerversammlung gewählten und zwei, drei oder vier (d.h. jeweils eine Minderheit der Mitglieder) von der Stifterin, der Steiner AG, ernannten Mitgliedern zusammensetzt, ist oberstes geschäftsführendes Organ der Steiner Investment Foundation. Bis zur ersten Anlegerversammlung der Stiftung setzt sich der Stiftungsrat vorübergehend bloss aus drei Mitgliedern zusammen.

Der Stiftungsrat delegiert die **Geschäftsführung** an Personen, die von der Stiftung angestellt sind. Die Mitglieder der Geschäftsführung können auch aktuelle oder

ehemalige Angestellte der Steiner AG sein. Über die Ernennung und Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsführung entscheidet der Stiftungsrat. Die Geschäftsführung untersteht den Weisungen des Stiftungsrates. Die Verwaltung der Stiftung unterliegt der Geschäftsführung, die insbesondere für die Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen verantwortlich ist. Ebenso erstattet sie sowohl dem Stiftungsrat, als auch dem Investment Committee regelmässig, bei aussergewöhnlichen Umständen umgehend, Bericht.

Der Stiftungsrat kann zu seiner Beratung und fachlichen Unterstützung sowie zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben weitere **Kommissionen, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen** einsetzen. Diese Gremien treten, wo nichts anders vorgesehen, nach aussen nicht selbständig im Namen der Stiftung auf.

Das **Investment Committee** besteht anfänglich aus mindestens drei Mitgliedern, kann zu einem späteren Zeitpunkt jedoch auf bis zu fünf Mitglieder erweitert werden. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Das Investment Committee entscheidet im Rahmen der Anlage- und Finanzierungsrichtlinien über die Anlage des Anlagevermögens, insbesondere über den Erwerb, die Überbauung, die Verpfändung und den Verkauf von Grundstücken. Auf Personen, die mit Gesellschaften in Verbindung stehen, welche mit der Wahrnehmung administrativer Aufgaben betraut worden sind, darf nur die Minderheit der Mitglieder des Investment Committees entfallen.

Eine grafische Übersicht der Organisation findet sich im Annex zu diesem Prospekt unter Ziffer 11.

### 7.1 Risikomanagement, Interne Kontrolle und Compliance

Als **Risikomanagement** gilt die umfassende und systematische Steuerung und Lenkung von Risiken auf der Grundlage wirtschaftlicher und statistischer Erkenntnisse. Risikomanagement umfasst die Identifikation,

Messung, Beurteilung, Steuerung und Berichterstattung über einzelne wie auch über aggregierte Risikopositionen. Der Stiftungsrat bestimmt die Grundlagen der unternehmerischen Risikopolitik und der Risikobereitschaft sowie die Risikolimiten.

Die Aufgaben der Risikokontrolle werden durch die Geschäftsführung der Steiner Investment Foundation wahrgenommen. Sie stellt sicher, dass alle für die Steiner Investment Foundation wesentlichen Risiken erfasst, begrenzt und überwacht werden. Diese systematische Risikoanalyse ist schriftlich zu dokumentieren.

Der Stiftungsrat der Steiner Investment Foundation definiert die geeigneten Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Steiner Investment Foundation eingegangenen Risiken. Zu diesem Zweck erlässt der Stiftungsrat ein Internes Kontrollsystem (IKS) sowie ein Organisationshandbuch.

Der Stiftungsrat der Steiner Investment Foundation implementiert eine Organisationsstruktur, in welcher Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten sowie Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse eindeutig festgelegt und dokumentiert sind.

Die Aufgaben der **internen Revision** werden durch den Stiftungsrat der Steiner Investment Foundation wahrgenommen.

Als **Compliance** gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln.

Die Compliance-Funktionen werden durch den Stiftungsrat der Steiner Investment Foundation wahrgenommen. Der Stiftungsrat wird bei der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten von der Steiner AG unterstützt, ohne die Verantwortlichkeit dafür an die Steiner AG delegiert zu haben. Der Stiftungsrat ist jedoch grundsätzlich befugt, die Compliance-Funktionen an einen Dritten zu delegieren.

Weitere und detailliertere Informationen können dem Organisationsreglement der

Steiner Investment Foundation entnommen werden (Zusendung auf Nachfrage).

## 7.2 Allgemeine Bestimmungen für die Organe

Wenn während des Entscheidungsprozesses über Geschäfte und Gegenstände ein Mitglied des Stiftungsrates oder des Investment Committees an dem behandelten Geschäft ein persönliches Interesse hat, bei einem an dem Geschäft beteiligten Dritten angestellt ist, einen an dem Geschäft beteiligten Dritten vertritt oder für einen Beteiligten in der gleichen Sache als Berater oder Gutachter tätig war, oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnte, so hat das betreffende Mitglied bei Beratung und Beschlussfassung in den **Ausstand** zu treten.

Ist in einem Fall die Frage des Ausstandes streitig, so entscheidet das betreffende Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes endgültig.

## 7.3 Weitere Parteien

Sämtliche Aufträge an die nachfolgend aufgeführten Parteien werden derzeit und bis auf weiteres ausgeübt.

Die Liegenschaftsverwaltung, sowie verschiedene Teilaufgaben im Zusammenhang mit dem Kauf- und Verkauf von Immobilien ist an die Immobilienbewirtschafterin Privera AG delegiert.

Zur regelmässigen **Schätzung der Grundstücke und zur Prüfung der Verkehrswerte** der Immobilien wird mindestens ein unabhängiger Schätzungsexperte von der Stiftung eingesetzt. Dabei werden sowohl Markkonformität bei Bauvorhaben sowie Verkehrswerte nach der Fertigstellung geprüft und geschätzt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Steiner Investment Foundation die Schätzungsexperten der Wüest & Partner AG, Zürich, sowie der KPMG AG, Zürich, beauftragt.

Die **Depotbank** der Steiner Investment Foundation ist die Notenstein Privatbank AG der Raiffeisen Gruppe, St. Gallen.

Die Vescore AG der Raiffeisen Gruppe, St. Gallen, ist Partner im Bereich der **Vermarktung** und des **Vertriebs** der Ansprüche der Stiftung.

Die **Nettoinventarwerte** werden regelmässig durch die Ernst & Young AG geprüft und unabhängig plausibilisiert.

Die Aufgaben der **Revisionsstelle**, der Ernst & Young AG, Zürich, richten sich nach Art. 10 ASV.

## 8 Ansprüche

### 8.1 Grundsätzliches

Die Ansprüche der Anleger werden im Detail im Stiftungsreglement behandelt.

Obwohl gemäss Stiftungsreglement bei der Lancierung von neuen Anlagegruppen (namentlich Immobilien-Anlagegruppen in Bauprojekte) diese durch den Stiftungsrat geschlossen und zeitlich befristet werden können, hat die Anlagegruppe «Swiss Development Residential» eine offene Struktur und selbst keinen Endzeitpunkt (Evergreen-Struktur).

Der Stiftungsrat beschliesst über die Ausgabe von Ansprüchen (Emissionen) sowie die Art der Liberierung. Zulässig sind Einlagen in Geld oder mittels Sacheinlage.

### 8.2 Sacheinlagen

Sacheinlagen sind nur zulässig, wenn sie mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger durch die Entgegennahme von Sacheinlagen nicht beeinträchtigt werden. Als Sacheinlagen in Form von Immobilien kommen ausschliesslich solche Immobilien in Frage, welche den Anlage- und Finanzierungsrichtlinien entsprechen. Zudem müssen diese durch einen Schätzungsexperten i.S.v. Art. 11 Abs. 1 ASV nach der im Stiftungsreglement

vorgesehenen Schätzungsmethode bewertet werden. Anschliessend ist diese Bewertung zwingend durch einen zweiten Schätzungsexperten, der vom ersten unabhängig ist, zu überprüfen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, gilt der tiefere Wert. Der Stiftungsrat erstellt sodann einen Bericht über alle erfolgten Immobilien-Sacheinlagen. Art, Ort, Preis und Bruttorendite bzw. zu erwartende Bruttorendite der Sacheinlagen sind pro Objekt im Anhang aufzuführen. Die Revisionsstelle prüft anschliessend die zeitgleiche Bewertung der eingelieferten Sacheinlagen und der ausgegebenen Ansprüche. Bei Immobilien-Sacheinlagen prüft die Revisionsstelle zudem, ob die Schätzung reglementsconform und fachmännisch erfolgt ist und ob der Preis vertretbar erscheint. Die Revisionsstelle bestätigt im Revisionsbericht das ordnungsgemässe Vorgehen und die Übereinstimmung der Sacheinlage mit den Anlage- und Finanzierungsrichtlinien.

### 8.3 Bewertung

Bei der Erstemission bestimmt der Stiftungsrat den Preis eines Anspruchs. Nach der Erstemission bemisst sich der Wert (Inventarwert) eines Anspruchs nach dem jeweiligen Nettovermögen der betreffenden Anlagegruppe am Bewertungsstichtag, geteilt durch die Anzahl der bei dieser Anlagegruppe bestehenden Ansprüche. Das Nettovermögen besteht aus dem Verkehrswert der Anlagen zuzüglich allfälliger Erträge und Zinsen abzüglich aller Verbindlichkeiten und der geschätzten Liquidationssteuern und -kosten. Der Verkehrswert der Anlagen bemisst sich bei Immobilien nach der letzten, durch den unabhängigen Schätzungsexperten vorgenommenen Schätzung abzüglich der bei einer Liquidation der Immobilienanlagen voraussichtlich anfallenden Kosten. Der Stiftungsrat kann eine Neuschätzung der Immobilien vornehmen lassen. Bei ersichtlichen wesentlichen Änderungen seit der letzten Schätzung hat eine solche vor Inventarwertberechnung zu erfolgen. Das Nettovermögen und der Inventarwert eines

Anspruchs werden mindestens auf Ende des Geschäftsjahres sowie auf jeden Tag hin berechnet, auf welchen Ansprüche ausgegeben oder zurückgenommen werden.

## 8.4 Ausgabe, Zession und Rücknahme

Der Ausgabepreis entspricht dem Inventarwert je Anspruch, zuzüglich einer Ausgabekommission, deren maximale Höhe von der Geschäftsführung festgelegt wird. Für die Durchführung der Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen ist die Geschäftsführung der Steiner Investment Foundation verantwortlich.

Die Ausgabe von Ansprüchen ist jederzeit möglich. In der Regel erfolgt sie tranchenweise, wobei die Geschäftsführung über die Anzahl der neu auszugebenden Ansprüche, die Zuteilungsmethode bei Überzeichnung, den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Abschluss- und Valutadatum bestimmt.

Aufträge zur **Zeichnung von Ansprüchen** müssen schriftlich eingereicht werden. Die Geschäftsführung publiziert das relevante Datum rechtzeitig in geeigneter Form. Im Einzelnen sind die Rechte und Pflichten der Parteien aus Kapitalzusagen schriftlich im Vertrag über Kapitalzusagen (Zeichnungsschein) geregelt.

Aufgrund mangelnder Investitionsmöglichkeiten kann die Anlagegruppe für Zeichnungen vorübergehend geschlossen werden.

In begründeten Fällen können unter der Voraussetzung der vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung Ansprüche unter den Anlegern zediert werden.

Während der fünfjährigen Aufbauphase der Anlagegruppe beträgt die Mindesthaltedauer 3 Jahre. Danach können die Anleger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Ansprüche auf das Ende eines Geschäftsjahres verlangen. Einmal

eingereichte Rücknahmegesuche können nicht mehr zurückgezogen werden.

Alle in einer Kündigungsperiode eingegangenen **Rücknahmegesuche** werden gleichbehandelt. Die Geschäftsführung kann die Rücknahme von Ansprüchen abweichend von der Kündigungsfrist oder vom Rücknahmedatum gewähren, sofern eine Umplatzierung bei anderen Anlegern möglich ist. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände, insbesondere bei Liquiditätseingüssen aufgrund schwer liquidierbarer Anlagen, kann die Rücknahme von Ansprüchen um bis zu 24 Monate aufgeschoben werden. Die Kompetenz zum Aufschub der Rücknahmen liegt bei der Geschäftsführung. Der Rücknahmepreis entspricht dem Inventarwert pro Anspruch zum Rücknahmezeitpunkt abzüglich Spesen (wie Rücknahmekommission) und Abgaben, die aus der Devestition von Anlagen infolge Rücknahme von Ansprüchen durchschnittlich entstehen. Die Differenz zwischen Inventarwert und Rücknahmepreis wird der entsprechenden Anlagegruppe gutgeschrieben.

## 8.5 Thesaurierung

Die jährlichen Nettoerträge der Anlagegruppen werden grundsätzlich laufend reinvestiert (Thesaurierung). Der Stiftungsrat kann festlegen, dass in einzelnen Anlagegruppen der jährliche Nettoertrag nach Massgabe der Ansprüche an die Anleger ausgeschüttet wird. Werden Erträge ausgeschüttet, so legt der Stiftungsrat die Höhe der Ausschüttung fest, wobei es ihm freisteht, zusätzlich zum Nettoertrag auch einen Anteil des Kapitalwertes auszuzahlen.

## 8.6 Kapitalzusage und Kapitalabruf

Die Anleger der Anlagegruppe Swiss Development Residential verpflichten sich zu einer unwiderruflichen, auf einen festen Betrag lautenden Kapitalzahlung (Kapitalzusage) gegenüber der Anlagegruppe. Zu diesem Zweck muss jeder Anleger eine schriftliche

Kapitalzusage abgeben. Damit verpflichtet er sich unwiderruflich zur fristgerechten Bedienung der Kapitalabrufe. Die Kapitalzusage gilt für 24 Monate ab Eingang der Zeichnungsmitteilung. Über den Abruf von Kapitalzusagen entscheidet die Geschäftsführung.

Kapitalzusagen können im Rahmen der jeweiligen Kapitalverpflichtung von der Stiftung unter Einhaltung einer vorgegebenen Frist abgerufen werden. Im Verzugsfall ist ein Verzugszins zu bezahlen, wobei der Zinssatz durch die Addition von Libor für einen Monat und 200 Basispunkten ermittelt wird, mindestens jedoch 2% beträgt. Der Verzug hält an, bis der Anleger nachträglich seine Kapitalzusage leistet. Dauert der Verzug 30 Tage, so kann der Stiftungsrat den Abruf annullieren. Im Annullierungsfall erlöschen das Recht und die Pflicht des säumigen Anlegers auf Teilnahme am betroffenen Kapitalabruf. Er bleibt jedoch zur Bezahlung der bis zur Annullierung aufgelaufenen Verzugszinse sowie einer Konventionalstrafe in Höhe von 5% des annullierten Kapitalabrufes verpflichtet.

Die Stiftung behält sich im Vertrag über Kapitalzusagen (Zeichnungsschein) Rechte vor, um im Interesse der Anlagegruppe gegen säumige Schuldner vorzugehen. Dazu gehört die Möglichkeit, mit einem Abschlag die Ansprüche des säumigen Anlegers zwangsweise zurückzunehmen und/oder zusammen mit der offenen Kapitalzusage an andere Anleger zu übertragen.

## 9 Gebührenmodell der Anlagegruppe Swiss Development Residential

### 9.1 Kommission zu Lasten der Anleger

1. Die Stiftung erhebt zu Gunsten der Anlagegruppen Ausgabe- und Rücknahmekommissionen auf neu ausgegebenen und zurückgenommenen Ansprüchen, um die Ansprüche der übrigen Anleger vor Verwässerung zu schützen. Ein Teil der Ausgabekommissionen (bis maximal 0,5%

des Inventarwerts der ausgegebenen Ansprüche) kann zur Bezahlung von Vertriebskommissionen an Dritte verwendet werden.

2. Der Minimalsatz der Ausgabe- und Rücknahmekommission beträgt 1,5 % des Inventarwertes der ausgegebenen oder zurückgenommenen Ansprüche.
3. Der Maximalsatz der Ausgabe- und Rücknahmekommission beträgt 7 % des Inventarwertes der ausgegebenen oder zurückgenommenen Ansprüche.
4. Von den beiden Minimal- und Maximalsätzen in den vorgenannten Punkten kann bei lediglichen Anspruchsumplatzierungen abgewichen werden.
5. Die jeweils zur Anwendung kommenden Sätze der Ausgabe- und Rücknahmekommission werden von der Geschäftsführung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse festgesetzt. In die Beurteilung der Geschäftsführung fliesst unter anderem der jeweilige Baufortschritt des Portfolios mit ein. Die Geschäftsführung ist zudem ermächtigt, über die Bezahlung von Vertriebskommission an Dritte zu beschliessen.
6. Die Geschäftsführung beachtet bei der Festsetzung der Ausgabe- und Rücknahmekommissionen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger.

### 9.2 Administrative Kosten zu Lasten der Anlagegruppe

1. Die Stiftung belastet der Anlagegruppe zu Gunsten des Stammvermögens die folgenden Aufwendungen anteilmässig nach der Höhe ihres Nettovermögens:
  - a. die Kosten der Anlegerversammlung;
  - b. die Kosten der Revision;
  - c. die Gebühren der Depotbank;
  - d. die Kosten für den Druck der Geschäftsberichte;
  - e. die Aufsichtsgebühren der OAK BV;
  - f. die Kosten für Verbandsmitgliedschaften;
  - g. die Lohn- und Lohnnebenkosten der Mitglieder der Geschäftsführung sowie der übrigen Mitarbeiter der Stiftung;
  - h. die Honorare der Mitglieder des Stiftungsrates;

- i. die Honorare der Mitglieder etwaiger vom Stiftungsrat eingesetzter Kommissionen, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen, sofern diese nicht für einzelne Anlagegruppen eingesetzt werden; sowie
  - j. die Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen im Interesse aller Anleger.
2. Die Stiftung belastet den Anlagegruppe folgende Aufwendungen direkt:
- a. die Kosten der Liegenschaftsschätzung;
  - b. die Kosten der Anlage- und Wertschriftenbuchhaltung sowie Nettoinventarwertberechnung;
  - c. die Honorare der Mitglieder des für die Anlagegruppe zuständigen Investment Committees;
  - d. die Honorare der Mitglieder etwaiger vom Stiftungsrat eingesetzter Kommissionen, Fachausschüsse und Arbeitsgruppen, sofern diese für einzelne Anlagegruppen eingesetzt sind;
  - e. die Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen im Interesse der Anleger einzelner Anlagegruppen.
3. Für die Anlagegruppe Swiss Development Residential werden die Aufwendungen gemäss Ziffer 9.2 Abs. 1 lit. a – f sowie teilweise g, nämlich ohne die im Construction Office bei der Steiner Investment Foundation beschäftigten Mitarbeiter, und Ziffer 9.2 Abs. 2 lit. a und b während der ersten drei Geschäftsjahre der Anlagegruppe von der mit der Administration der Steiner Investment Foundation beauftragten Gesellschaft, der Steiner AG, getragen. Im Gegenzug wird die Managementgebühr während dieser Zeit nicht um die Kosten gemäss Ziffer 9.2 Abs. 1 lit. a - f und Ziffer 9.2 Abs. 2 lit. a und b reduziert.
- a. 0,35 % p.a. des liquiditätsbereinigten Gesamtvermögens aller laufenden Bauprojekte; und
  - b. 0,40 % p.a. des liquiditätsbereinigten Gesamtvermögens aller Bestandsliegenschaften;
- abzüglich der Kosten, die dem Anlagevermögen nach obiger Ziffer 9.2 Abs. 1 lit. a - f und Ziffer 9.2 Abs. 2 lit. a und b belastet wurden. Bei der Anlagegruppe Swiss Development Residential erfolgt der Abzug der Kosten nach obiger Ziffer 9.2 Abs. 1 lit. a – f sowie teilweise g, nämlich ohne die im Construction Office bei der Steiner Investment Foundation beschäftigten Mitarbeiter, und Ziffer 9.2 Abs. 2 lit. a und b während der ersten drei Geschäftsjahre im Einklang mit Ziffer 9.2 Abs. 3 nicht.
3. Auf den flüssigen Mitteln der Stiftung wird keine Managementgebühr erhoben.
  4. Für die Berechnung der Managementgebühr massgeblich ist der arithmetische Mittelwert der jeweiligen liquiditätsbereinigten Gesamtvermögen zu Beginn und am Ende eines jeden Geschäftsjahres.
  5. Die Managementgebühr wird in vier Raten jeweils am letzten Werktag der ersten drei Quartale respektive bei erfolgter Neubewertung für das letzte Quartal erhoben. Als Basis für die Belastung in den drei ersten Quartalen dient das liquiditätsbereinigte Gesamtvermögen der Bauprojekte und Bestandsliegenschaften per Anfang des Geschäftsjahres. Die Belastung für das letzte Quartal stützt sich auf die Berechnung gemäss obigem Abs. 4, reduziert um die drei bereits erfolgten Quartalszahlungen.
  6. Für die Anlagegruppe Swiss Development Residential wird der gemäss obigem Abs. 2 lit. a für laufende Bauprojekte erhobene Teil der Managementgebühr während der ersten drei Geschäftsjahre der Anlagegruppe mittels Akontozahlungen auf ein Abgrenzungskonto der mit der Unterstützung bei der Administration der Stiftung beauftragten Gesellschaft, der Steiner AG, verbucht und vorab einbezahlt. Die sich auf diesem Abgrenzungskonto befindliche Managementgebühr wird anteilmässig auf die laufenden Bauprojekte aufgeteilt. Wird im Rahmen eines oder mehrerer Bauprojekte per Ende des dritten Geschäftsjahres eine jeweilige

### 9.3 Managementgebühren

1. Die Stiftung belastet dem Anlagevermögen zur Deckung der Kosten für die Geschäftsführung und Administration eine Managementgebühr.
2. Die Managementgebühr beträgt:

Mindestrendite von 5.50 % je Projekt erreicht, so verbleibt die auf die entsprechenden Bauprojekte entfallende Managementgebühr vollumfänglich bei der mit der Administration der Stiftung beauftragten Gesellschaft, der Steiner AG. Wird im Rahmen eines oder mehrerer Bauprojekte per Ende des dritten Geschäftsjahres eine jeweilige Mindestrendite von 5.50 % je Projekt nicht erreicht, so wird die auf die entsprechenden Bauprojekte entfallende Managementgebühr vollumfänglich zur Rückerstattung an die Auftraggeberin fällig. Die Berechnung erfolgt anhand einer geometrisch verknüpften und annualisierten geldgewichteten Rendite (Money Weighted Rate of Return). Diese wird auf Liegenschaftsebene anhand des zurechenbaren liquiditätsbereinigten Eigenkapitals unter Berücksichtigung des hypothekarischen Fremdkapitals ermittelt. Für die Berechnung im Jahr der Baufertigstellung wird eine Rückrechnung auf den Zeitpunkt des Ankaufs vorgenommen, wobei als Ankaufswert jeweils der beurkundete Kaufpreis massgebend ist.

#### 9.4 Transaktionsgebühr

1. Für den An- und Verkauf von Anlageobjekten belastet die Stiftung der betreffenden Anlagegruppe eine Transaktionsgebühr in der Höhe von maximal 1,75 % des beurkundeten Kauf- oder Verkaufspreises. Bei Übertragungen von Anlageobjekten von der einen Anlagegruppe der Stiftung auf eine andere wird keine Transaktionsgebühr erhoben.
2. Die Transaktionsgebühr deckt die Aufwendungen der mit Geschäftsführung und Administration betrauten Personen für den An- und Verkauf von Anlageobjekten sowie damit verbundene Maklerhonorare.
3. Die aus dem An- und Verkauf von Anlageobjekten resultierenden Nebenkosten wie Notariats- und Grundbuchgebühren sowie Steuern werden der betreffenden Anlagegruppe zusätzlich zur Transaktionsgebühr belastet.

#### 9.5 Bauherrenvertretungs- gebühr

1. Für die mit der Bauherrenvertretung verbundenen Aufwendungen belastet die Stiftung der betreffenden Anlagegruppe

eine Bauherrenvertretungsgebühr in der Höhe von 1,25 % der mit der Bauerstellung verbundenen Anlagekosten zuzüglich der bei der Stiftung und der Bauherrenvertreterin anfallenden und mit der Wahrung der Bauherrenaufsicht verbundenen tatsächlichen Kosten.

2. Nicht zu den mit der Bauerstellung verbundenen Anlagekosten werden der Kaufpreis für die Liegenschaft bzw. der Kaufpreis für das Baurecht an der Liegenschaft sowie die Kaufnebenkosten gezahlt.

#### 9.6 Liegenschaftsverwaltungs-, Erstvermietungs- und Wiedervermietungsgebühr

1. Die Stiftung belastet dem Anlagevermögen eine Liegenschaftsverwaltungsgebühr in der Höhe der effektiven Kosten der Liegenschaftsverwaltung, maximal jedoch 4,25 % (zuzüglich MwSt.) der jährlichen Ist-Nettomietzinseinnahmen.
2. Die Stiftung belastet dem Anlagevermögen eine Erstvermietungsgebühr in der Höhe der effektiven Kosten der Erstvermietung, maximal jedoch 10 % (zuzüglich MwSt.) des durchschnittlichen Jahresmietzinses für jeden abgeschlossenen Mietvertrag. Bei Staffelmieten ist der durchschnittliche Jahresmietzins der ersten drei Jahre massgebend.
3. Die Stiftung belastet dem Anlagevermögen eine Wiedervermietungsgebühr für den Abschluss von Mietverträgen, die 15 % oder mehr des gesamten Nettomietzinsetrags eines Anlageobjekts ausmachen. Als Wiedervermietungsgebühr belastet wird die Höhe der effektiven Kosten der Wiedervermietung, maximal jedoch 10 % (zuzüglich MwSt.) des durchschnittlichen Jahresmietzinses für jeden abgeschlossenen Mietvertrag.

## 10 Risikohinweise

Der Preis, zu dem Ansprüche zurückgenommen werden können, ist unter anderem davon abhängig, wie sich das

Immobilienportfolio der Stiftung entwickelt. Bei äusserst ungünstigen Entwicklungen kann das Risiko eines teilweisen oder gar vollständigen Verlustes des vom Anleger investierten Kapitals bestehen.

Die nachfolgend umschriebenen Risiken sind nicht die einzigen, die für die Geschäftstätigkeit der Anlagegruppe relevant sind. Die Reihenfolge der Aufzählung der in diesem Prospekt erwähnten Risiken ist frei gewählt und sagt nichts über die Gewichtung betreffend Eintrittswahrscheinlichkeit oder Auswirkung aus. Zusätzliche Risiken, die zurzeit noch nicht bekannt sind oder welche zurzeit als nicht relevant erachtet werden, können ebenfalls einen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit haben. Jedes dieser Risiken könnte die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage oder die Rentabilität der Anlagegruppe negativ beeinflussen.

Folgende Risiken bestehen etwa:

## 10.1 Marktbezogene Risiken

Die Anlagegruppe unterliegt den allgemeinen **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** wie etwa der Konjunktur, dem Wirtschaftswachstum und der Inflation. Durch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist es jederzeit möglich, dass sich die Nachfrage nach Wohnraum und Mietflächen rückläufig entwickelt. Dadurch können sowohl die Miet- als auch die Veräusserungserträge sinken, was sich negativ auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Anlagegruppe auswirken kann.

Die Anlagegruppe kann die getätigten Anlagen im Rahmen der für die Anlagegruppe geltenden maximalen Belehnungsquote fremdfinanzieren. Eine **Fremdfinanzierung** kann im Idealfall die Rendite der Anleger steigern (positiver Leverage-Effekt). Demgegenüber kann sich aufgrund einer Fremdfinanzierung das Risiko (und somit ein potenzieller Verlust) für die Anleger erhöhen (negativer Leverage-Effekt).

**Veränderungen der Kapitalmarktzinsen** haben einen direkten Einfluss auf die

Hypothekarzins- und Diskontierungssätze. Diese wiederum können unmittelbare Auswirkungen auf die Finanzierungskosten, die Entwicklung der Mieterträge sowie den Wert der Immobilien haben.

Der Immobilienmarkt unterliegt **standortgebundenen Einflussfaktoren**, so dass die Wertentwicklung von Immobilien je nach Standort sehr unterschiedlich ausfallen kann. Die Standortfaktoren in einer Region können sich im Laufe der Zeit zum Beispiel aufgrund einer Krise in einer schwergewichtig in einer Region konzentrierten Branche erheblich verschlechtern und somit die Wertentwicklung von Immobilien negativ beeinflussen. Weiter können **regulatorische Vorgaben sowie Umwelt- und Infrastrukturfaktoren** in der näheren oder weiteren Umgebung einer Liegenschaft dazu führen, dass der Wert und die Rendite dieser Liegenschaft sinkt, weil die Liegenschaft nicht mehr oder nicht mehr zu denselben Bedingungen vermietet werden kann oder erhebliche Investitionen getätigt werden müssen, um die Nutzung sicherzustellen oder einen Verkauf zu ermöglichen.

Der Immobilienmarkt unterliegt zyklischen **Schwankungen von Angebot und Nachfrage**. Beispielsweise kann durch die Realisierung von Neubauvorhaben das Angebot von Mietflächen an gewissen Orten stark zunehmen und damit zu einem Überangebot an Mietflächen oder handelbaren Immobilien führen. Überangebote an Wohn- und Geschäftsliegenschaften können insbesondere zu einer Reduktion der Mieterträge und der Immobilienpreise bzw. -bewertungen führen. Das Verhalten der verschiedenen Investoren im Immobilienmarkt ist nicht vorhersehbar. Dies kann zu **nationalen oder regionalen Überangeboten** bei Geschäfts- oder Wohnliegenschaften führen, die Mieterträge schmälern und damit den Wert der Anlagegruppe negativ beeinflussen. Ein plötzlicher Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus bzw. ein Überhang an Mietflächen kann zu einem Einbruch der Immobilienpreise führen, was sich wiederum

16

negativ auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Anlagegruppe auswirken kann.

Die Nachfrage nach Wohnimmobilien wird von weiteren Faktoren, die nicht im Einflussbereich der Steiner Investment Foundation liegen, wie z.B. der Migration, beeinflusst. So war in den letzten Jahren insbesondere die Netto-Zuwanderung in die Schweiz ein bestimmender Faktor der Nachfrage nach Wohnraum. Ein **Rückgang der Zuwanderung in die Schweiz** bzw. eine Abwanderung von Personen ins Ausland, sei dies aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund einer Änderung der politischen Rahmenbedingungen, wie sie beispielsweise durch die Umsetzung der Volksinitiative 'Gegen Masseneinwanderung' herbeigeführt werden könnte, kann insbesondere in Verbindung mit der gegenwärtig allgemein sehr starken Wohnbautätigkeit die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Anlagegruppe negativ beeinflussen.

Der Schweizer Immobilienmarkt zeichnet sich durch eine **beschränkte Liquidität** aus. Dies kann sich unter Umständen negativ auf die Immobilienpreise auswirken. Der kurzfristige Kauf oder Verkauf von Immobilien kann je nach Marktlage unmöglich oder nur mit grossen Preiszugeständnissen möglich sein, was sich negativ auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Anlagegruppe auswirken kann. Zudem können fehlende oder ungenügende Verkaufsmöglichkeiten dazu führen, dass die Rücknahme von Ansprüchen für bis zu 24 Monate aufgeschoben werden kann.

## 10.2 Anlagenbezogene Risiken

Bei der Anlage in Bauland und Bauprojekte können **Verzögerungen**, sowie **Kostenüberschreitungen** entstehen. Das kann durch regulatorische Veränderungen, behördliche Vorgaben, Auflagen und Eingriffe, Einsprachen von Dritten sowie durch Probleme in der Planung und Realisierung verursacht werden. Des Weiteren können **Mängel**, wie z.B. unsachgemässe Erstellung oder Konstruktionsfehler, welche unerwartete und

überdurchschnittliche Unterhalts- oder Sanierungskosten verursachen können, sich negativ auf die Erträge auswirken. Im Zusammenhang mit Problemen bei der Vermietung und dem Verkauf neu erstellter Liegenschaften oder entsprechender Stockwerkeigentumseinheiten können ebenfalls entsprechende Ertragsausfälle entstehen.

Die Anlagegruppe Swiss Development Residential investiert ihr Vermögen in Bauland, Projektentwicklungen, Neubauprojekte und sanierungsbedürftige Objekte. Dabei bemüht sie sich, etwaige **Baurisiken** so weit als möglich zu minimieren, in dem sie mit Totalunternehmern entsprechende Vereinbarungen abschliesst. Diese sehen typischerweise Zahlungen vor, welche an den Baufortschritt geknüpft sind. Weiter versucht die Anlagegruppe jeweils Erfüllungsgarantien zu erhalten. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten können trotzdem etwa **Verzögerungen, Baukostenüberschreitungen, Nichterfüllung von Bauleistungen, mangelhafte Leistungen, Bauhandwerkerpfandrechte** und alle damit verbundenen finanziellen **Ausfallrisiken** und **Zusatzkosten** entstehen. Des Weiteren besteht das Risiko, dass nach Vollendung der Projektentwicklung oder nach Realisierung der Neu- oder Umbauprojekte kein adäquater Nutzer oder Käufer gefunden werden kann. Projektentwicklungen und Bauprojekte setzen zudem erhebliche Investitionen der Anlagegruppe voraus, die erst nach einer gewissen Zeit Erträge generieren. Dabei besteht keine Garantie dafür, dass tatsächlich Erträge resp. Erträge in der erwarteten Höhe erzielt werden können. All diese Faktoren können sich negativ auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Anlagegruppe auswirken.

Der **Bewertung** von Immobilienanlagen liegt immer eine gewisse Subjektivität der Schätzungsexperten zugrunde. Die per Stichtag festgelegten und von den Schätzungsexperten und deren Hilfspersonen geprüften Werte der Liegenschaften können deshalb von dem beim Verkauf der Liegenschaft zu erzielenden Preis abweichen,

da sich der Verkaufspreis nach Angebot und Nachfrage zum Zeitpunkt des Verkaufs richtet.

Immobilien werden vor Bau oder Erwerb auf **umweltspezifische Risiken** hin geprüft. Diese Risiken werden, wenn als tragbar erachtet, in die Berechnung der Preise miteinbezogen. Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass Altlasten oder nicht vorhergesehene Sanierungskosten sich negativ auf das Vermögen der Steiner Investment Foundation und den Nettoinventarwert der Anlagegruppe Swiss Development Residential niederschlagen.

Zukünftige Änderungen von kantonalen, nationalen und internationalen Gesetzen und sonstigen Vorschriften können einen Einfluss auf Immobilienpreise, Betriebs- und Baukosten und die Erträge und damit auf das Geschäftsergebnis und den Wert der Anlagegruppe haben. Die Anlagegruppe ist insbesondere von eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Regelungen in den Bereichen Steuer-, Miet-, Raumplanungs-, Bau- und Umweltschutzrecht abhängig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass **Änderungen im regulatorischen Umfeld** die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Anlagegruppe negativ beeinflussen.

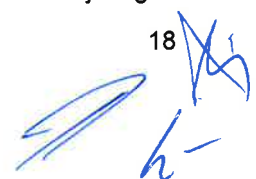
### 10.3 Organisationsbezogene Risiken

Die ebenfalls im Immobilienbereich tätige Steiner AG ist die Stifterin der Steiner Investment Foundation und nimmt diverse administrative Tätigkeiten im Auftrag der Steiner Investment Foundation wahr. Zudem hat die Steiner AG das Recht, eine Minderheit der Mitglieder des Stiftungsrats der Steiner Investment Foundation zu ernennen. Mitarbeiter und/oder Organe der Steiner AG können des Weiteren Einsitz in sonstigen Gremien und Ausschüssen der Steiner Investment Foundation nehmen, namentlich im Investment Committee. Schliesslich wird die Steiner AG bei einem Grossteil der von der Steiner Investment Foundation realisierten Bau- und Entwicklungsprojekte als Projektentwicklerin und Totalunternehmerin

tätig sein. Aufgrund dieser Konstellation können sich potenzielle oder tatsächliche **Interessenkonflikte** ergeben. Die Steiner Investment Foundation und die Steiner AG ergreifen adäquate Massnahmen, um derartige Interessenkonflikte zu reduzieren bzw. zu verhindern.

Die Steiner Investment Foundation wird aufgrund der engen Zusammenarbeit mit der Steiner AG Zugang zur Projektentwicklungs- und Akquisitionspipeline der Steiner AG erhalten. Gestützt auf diese Kooperation wird der Steiner Investment Foundation zudem das Recht eingeräumt, die von der Steiner AG eingetragene Marke „Steiner Invest“ zu verwenden. Des Weiteren erhält die Steiner Investment Foundation während der ersten drei Geschäftsjahre von der Steiner AG eine Anschubfinanzierung. Für die Steiner Investment Foundation kann sich daraus eine gewisse **Abhängigkeit** gegenüber der Steiner AG ergeben. Die Zusammenarbeit zwischen der Steiner Investment Foundation und der Steiner AG kann von beiden Parteien jeweils nach Ablauf von fünf Jahren ordentlich gekündigt werden. Möglich ist zudem eine ausserordentliche Kündigung zu einem anderen Zeitpunkt, sofern besondere Gründe vorliegen. Denkbar ist schliesslich, dass die Steiner AG ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Zusammenarbeit nicht mehr erfüllen kann, weil sie zahlungsunfähig wird, in Konkurs oder Nachlassstundung fällt oder ihre Geschäftstätigkeit aus anderen Gründen einstellt. Im Fall einer Beendigung der entsprechenden Zusammenarbeit besteht unter anderem das Risiko, dass die Steiner Investment Foundation keinen Partner für eine vergleichbare Kooperation finden kann.

Die Anlagegruppe Swiss Development Residential ist als **Anlagegruppe mit ausschliesslicher Anlage in Bauprojekte** im Sinn von Art. 27 Abs. 3 ASV ausgestaltet. Sie ist dadurch verpflichtet, Anlageobjekte mit fertiggestellten Bauprojekten innerhalb von zwei Jahren nach Baufertigstellung, frühestens jedoch nach Ablauf der fünfjährigen Aufbauphase, zu veräussern. Sofern die Anlagegruppe nach Ablauf der fünfjährigen



Aufbauphase nicht in eine klassische Immobilienanlagegruppe umgewandelt werden kann, wird es der Anlagegruppe nicht möglich sein, die einzelnen Immobilien längerfristig im Bestand zu halten. Die Anlagegruppe ist in diesem Fall verpflichtet, fertiggestellte Projekte zu verkaufen, selbst wenn kein optimaler Verkaufspreis erzielt werden kann.

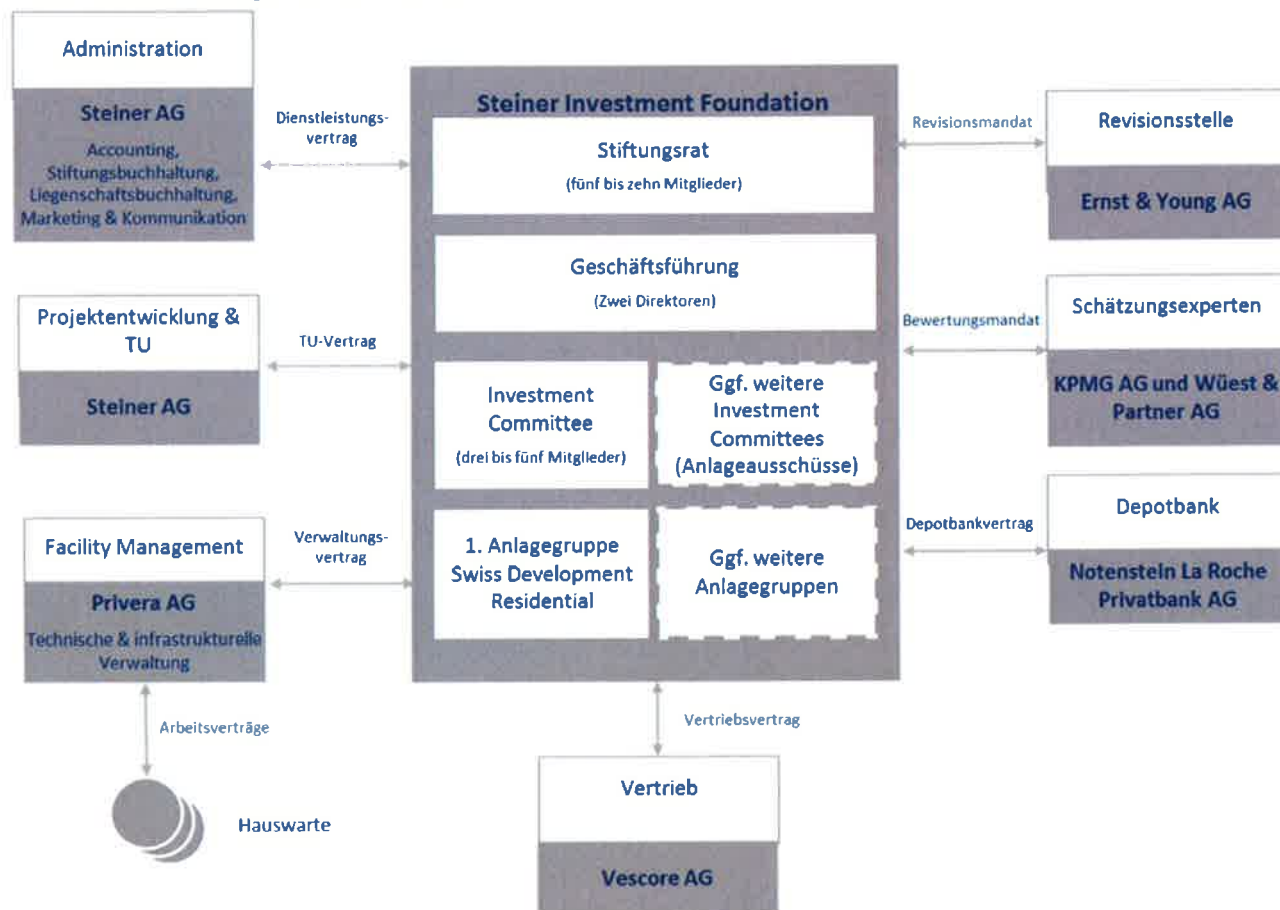
R. h.  
J. M.  
L. A.

## 11 Annex

### Grafische Übersicht der Organisation

#### Steiner Investment Foundation

Übersicht über beteiligte Personen und Gremien sowie die Vertragsstrukturen



Steiner Investment Foundation  
Hagenholzstrasse 56  
CH-8050 Zürich  
+41 58 445 20 00  
info@steinerinvest.com  
www.steinerinvest.com